



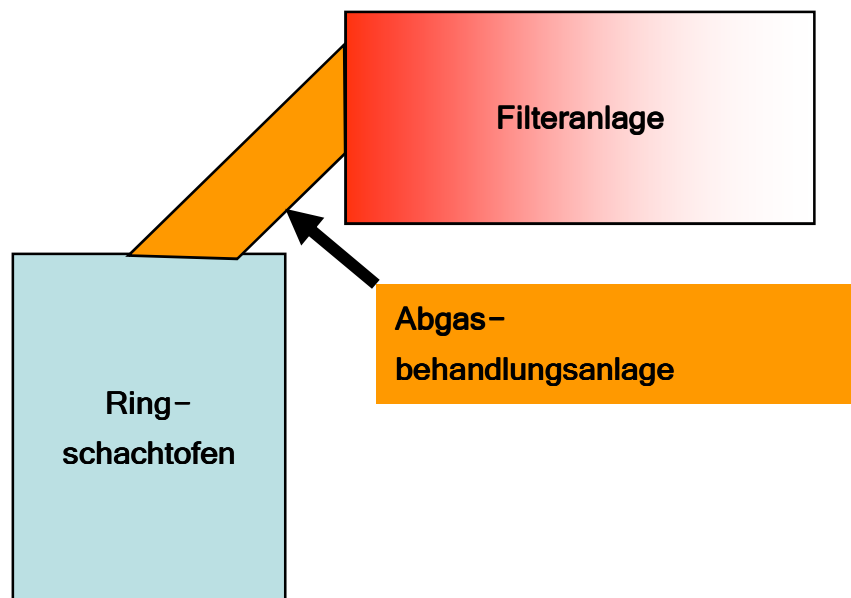
---

# Haftpflichtversicherungen für die am Bau Beteiligten

**Köln, 29.03.2011**

**Ulrich Kleefisch**

U. U. ist es auch denkbar, dass zur Nachbesserung und Erreichen des werkvertraglichen Erfolges auch Arbeiten erforderlich sind, die der VN ursprünglich selbst überhaupt nicht schuldete. Beispiel nach BGH ( *Beschluss* vom 29. 9. 2004 - IV ZR 162/02 , NJW-RR 2004, 1675)



Der VN schuldete als Lieferant der Abgas-behandlungsanlage die Mitteilung der korrekten Abgastemperatur. Weil er diese irrtümlich zu niedrig benannte, musste er die Filteranlage umfangreich nachbessern. Diese hatte er nicht geliefert. Gleichwohl handelt es sich um Vertragserfüllung.